

ten Grundstücks dürfen grundsätzlich erst getroffen werden, nachdem der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Nutzung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Der Aufforderung bedarf es nicht, wenn zu erkennen ist, daß der Nutzungsberechtigte das Grundstück nicht ordnungsgemäß nutzen kann.

(2) In der Aufforderung an den Nutzungsberechtigten ist anzugeben, wie die ordnungsgemäße Nutzung zu erfolgen hat. Die dem Nutzungsberechtigten gesetzte Frist muß so bemessen sein, daß die Auflagen bis zum Ablauf der Frist erfüllt werden können.

Zu § 9 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§10

(1) Das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ hat den Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen dem zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zur Prüfung und Stellungnahme zu übergeben.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde prüft den Genehmigungsantrag und gibt ihn mit einer begründeten Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen an das absendende staatliche Organ zurück. Erforderlichenfalls sind durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde Vorschläge zur Ausübung des Vorerwerbsrechts zu unterbreiten.

Zu § 13 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§11

(1) Die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs eines Grundstücks ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch das zuständige Kreisgericht mitzuteilen.

(2) Der Beschluß über die Ausübung des Vorerwerbsrechts wird gegenstandslos, wenn das Verfahren zum gerichtlichen Verkauf des Grundstücks endgültig eingestellt oder durch Verkündung des Verkaufsbeschlusses beendet wurde, bevor die Mitteilung über die Ausübung des Vorerwerbsrechts an das Kreisgericht erfolgte.

Zu § 19 der Grundstücksverkehrs Verordnung:

§12

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes, denen nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird, entscheidet der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Inneres innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Die Entscheidung ist endgültig.

Zu § 30 der Grundstücksverkehrs Verordnung:

§13

(1) Bei der analytischen Auswertung des Grundstücksverkehrs durch die für die Genehmigung zuständigen staatlichen Organe sind folgende Nutzungsarten zu unterscheiden:

- landwirtschaftliche Nutzfläche
- Korbweidenanlagen
- Forsten und Holzungen
- Ödland
- Abbauland
- Unländ
- Wasserflächen
- sonstige Wirtschaftsflächen.

(2) Die Beurteilung und Bestimmung der einzelnen Nutzungsarten haben nach den in der Anlage festgelegten Merkmalen zu erfolgen. Die Beurteilung und Bestimmung der landwirtschaftlichen Nutzfläche richten sich nach den Merkmalen der Bodenschätzung, die in Liegenschaftskarten nachzuweisen sind.

(3) Einzelheiten der analytischen Auswertung des Grundstücksverkehrs einschließlich der Änderungen der Nutzungsarten werden durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane geregelt.

Zu § 31 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§14

Die Berechnung und Erhebung der Gebühren richten sich nach den geltenden Rechtsvorschriften².

§15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am **1. März 1978** in Kraft.

Berlin, den **19. Januar 1978**

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**
I.V.: Lindner
Staatssekretär *

² z. Z. gelten:
— als Grundsatzregelung die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBL II Nr. 119 S. 837);

— bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken die Anordnung vom 10. Mai 1969 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 613 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1973 (Sonderdruck Nr. 613A des Gesetzblattes), Anlage zu § 1 der Anordnung, Gebührentarif K Abschnitt III;

— bei landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1957 (Sonderdruck Nr. 144 a des Gesetzblattes), Gebührentarif L Abschnitt I.

Anlage

zu § 13 vorstehender Durchführungsbestimmung

Gliederung und Merkmale der Nutzungsarten

Landwirtschaftliche Nutzfläche	LN
Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören die Kulturarten:	
— Ackerland, einschließlich Erwerbsgartenland	A
— Grünland	GR
• Wiesen, einschließlich Streuwiesen	
• Viehweiden	
• Hutungen	
— Gartenland (Haus-, Klein-, Zier- und Schulgärten)	G
— Obstland (Obstanlagen)	OB
— Weingärten (Rebland)	WG
— Baumschulen (außerhalb der Forstwirtschaft)	B
Korbweidenanlagen	K
Geschlossene Flächen zum Anbau von Binde- und Flechtweiden.	
Forsten und Holzungen	H
Der Holzproduktion dienende Flächen mit den Räumden, Blößen und Haubergen, die Baumschulen und Pflanzgärten der Forstwirtschaft, die flächenmäßig nicht ausgewiesenen Waldwege so- ⁴ wie die Flächen der Windschutzgehölze.	